

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Cheruskerring 11

48147 Münster

Az.: 3800R22-422.03/SKS-003-02

(3300P-143.3/195)

Bekanntgabe

der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Planänderung zum Planfeststellungsverfahren für **den Ausbau der Bundeswasserstraße Stichkanal nach Salzgitter (SKS)** von SKS-km 3,550 bis SKS-km 14,918 durch Ergänzung der Ablagerungsfläche am Elbe-Havel-Kanal (EHK) bei Seedorf (Jerichower Land) und Verbringung von Baggergut

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aufgrund der §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG und Anlage 3 UVPG.

I.

Für das o.g. Vorhaben wurde nach einer Vorprüfung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt beabsichtigt o.g. Planänderung vorzunehmen.

Der Ausbau des SKS von SKS-km 3,550 bis SKS-km 14,981 wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.02.2019 (Az.: 3300P-143.3/195) zugelassen. Der Ausbau berücksichtigt die moderne Güterschifffahrt (Großmotorgüterschiffe bzw. Schubverbände mit einer Breite von 11,45 m und einer Abladetiefe von 2,80 m) gemäß Wasserstraßenklasse Vb und umfasst eine Verbreiterung und Vertiefung.

Für die Verbringung von Baggergut sind nun zusätzliche Lagerflächen erforderlich. Dafür soll eine Teilfläche der bestehenden Ablagerungsfläche der WSV am EHK bei Seedorf im Landkreis Jerichower Land genutzt werden (EHK-km 353,85 bis EHK-km 354,50). Die Ablagerungsfläche wurde bereits planfestgestellt und für verschiedene Vorhaben der WSV genutzt, beispielsweise am Elbe-Havel-Kanal. Die Teilfläche ist ca. 5,5 ha groß.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

1. Merkmale des Änderungsvorhabens

Die für das Vorhaben vorgesehene und im Eigentum der WSV stehende, ca. 5,5 ha große Teilfläche der Ablagerungsfläche Seedorf, liegt nordwestlich von bereits bestehenden Ablagerungen, angrenzend an einen Forstweg. Sie wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt. Es sollen ca. 400.000 m³ Erdstoffe über den EHK bis zur Umschlagstelle der Ablagerungsfläche verschifft, von dort mithilfe von Muldenkippern zur vorgesehenen Teilfläche der Ablagerungsfläche transportiert und dort abgedeckt werden. Die Ablagerung erfolgt dabei unmittelbar im Anschluss an die südlich angrenzende Aufschüttung, so dass die neue Ablagerung höhengleich (ca. 6 m) an die bestehende anschließt. Die Erdstoffe (Bodenmaterial und Baggergut) sind maximal der Materialklasse BM-0*/BG-0* der Ersatzbaustoffordnung (EBV) zugeordnet. Sie enthalten mineralische Fremdbeimengungen von unter 10 % des Volumens. Erforderliche Schutzmaßnahmen beim Einbau der Materialklasse BM-0*/BG-0* werden entsprechend den Anforderungen der EBV vorgesehen.

Die Ablagerung soll über einen Zeitraum von 5-6 Jahren erfolgen, voraussichtlich ab Mitte 2027. Überschlägig ist während der Bauzeit mit einer Schute pro Tag zu rechnen. Dies führt schätzungsweise zu einem mehrstündigen Erdstofftransport mit Muldenkippern vom Umschlagplatz zur Ablagerungsfläche. Als Umschlagplatz sollen zwei bestehende Anleger (Anleger 1 und 2) genutzt werden. Für den Anleger 1 ist bis zur Ablagerungsfläche eine Bauzufahrt erforderlich. Dafür erfolgt eine Befestigung des bestehenden unversiegelten Weges, die nach Beendigung der Maßnahme zurückgebaut wird. Der Anleger 2 ist bei Engpässen vorgesehen, die sich durch zeitgleiche Erdstoffablagerungen im Zuge anderer Baumaßnahmen ergeben können. Der Anleger wird etwa durch Erneuerung oder das Neusetzen von Pollern ertüchtigt. Der Transport erfolgt über bestehende teil- oder vollversiegelte Wege.

Auf Grund weiterer Ablagerungen in dem Bereich, ist eine gleichzeitige Nutzung beider Anleger nicht auszuschließen.

2. Standort des Änderungsvorhabens

Die Ablagerungsfläche Seedorf befindet sich am Elbe-Havel-Kanal westlich der Ortslage Seedorf im Landkreis Jerichower Land und der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.

Die Ablagerungsfläche Seedorf mit einer Gesamtgröße von ca. 20 ha liegt inmitten landwirtschaftlich- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen und grenzt an das Nordufer des EHK zwischen EHK-km 353,85 und EHK-km 354,50 an.

In Folge der Entfernung zu Siedlungen sind keine Wohnumfeldnutzungen vorhanden. Der Forstweg entlang des Waldrandes ist Teil des Elbe-Havel-Radwegs und damit ein Element der Landschaftsbezogenen Erholung. Ausgenommen von Materialumschlag am zweiten Anleger (Nutzung durch Außenbezirk WSA) sowie damit verbundene LKW-Transporte über den Forstweg besteht eine weitgehende Ungestörtheit bzw. Landschaftsruhe.

Im Bereich der Ablagerungsfläche befinden sich abgesehen von den Wegeflächen überwiegend unversiegelte und vegetationsbestandene zum Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die bestehenden Ablagerungsflächen sind durch Bodenauftrag überformt. Alle nicht überformten und offenen Flächen besitzen grundsätzlich eine hohe Wertigkeit für das Schutzgut Fläche. Die bestehenden Ablagerungsflächen sind im Hinblick auf den etwa 6 m hohen Bodenauftrag von mittlerem Wert.

Neben den anthropogen überformten Böden der bestehenden Ablagerungsflächen befinden sich im Umfeld des Vorhabens Böden, die insgesamt von hoher Wertigkeit sind. In Folge der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der geplanten Ablagerungsflächen bestehen allerdings Vorbelastungen, die den Wert reduzieren.

Die Landschaft im Bereich des Vorhabens und seiner Umgebung wird durch große Ackerflächen ohne gliedernde Gehölzstrukturen sowie strukturarme Kiefernforste geprägt. Der Wert des Landschaftsbildes wird eher als gering eingeschätzt.

Der EHK erreicht in Folge seiner naturfernen Strukturen und der bestehenden Belastungen nur eine geringe Wertigkeit hinsichtlich des Schutzgutes Wasser.

Der Bereich des Vorhabens und die Umgebung liegt im Bereich von zwei Grundwasserkörpern (GWK), dem GWK „Burg-Ziesar Fläming, Moränenlandschaft“ im Süden und dem GWK „Elbe-Urstromtal (Stremme)“ im Norden. Beide GWK erreichen sowohl mengenmäßig als auch qualitativ einen guten Zustand, es bestehen keine Belastungen. Das Schutzgut Grundwasser ist damit als hochwertig einzustufen.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere sind auf Grund der vorhandenen Biotope und Vegetationsstrukturen vor allem wenig spezialisierte, häufige und damit nicht oder kaum gefährdete Arten („Allerweltsarten“) zu erwarten.

Fledermäuse finden im Bereich des Änderungsvorhabens Leitlinien (z.B. Grenze Offenland-Wald), Nahrungsräume und Balzreviere. Dabei sind vor allem Waldfledermausarten zu erwarten, die Quartiere in Bäumen nutzen. Auch die Uferlinie des EHK ist als Leitstruktur und das Gewässer als Jagdrevier anzusehen. In den angrenzenden großräumigen Kiefernwäldern ist mit großer Wahrscheinlichkeit von Vorkommen von Wölfen auszugehen. Die Abgeschiedenheit des Gebietes (geringe Siedlungsdichte), die Nähe zur Elbe und zum Rhin- und Havelluch sowie die angrenzenden großflächigen Wälder bieten Siedlungspotenzial für See- und Fischadler, welches jedoch im Rahmen einer Horstkartierung nicht bestätigt wurde. Die vorkommenden Brutvögel der angrenzenden Waldflächen sind deutlich störungstoleranter als See- und Fischadler. Auf dem Acker der geplanten Ablagerungsfläche ist ein Vorkommen von Bodenbrütern zu erwarten, wobei voraussichtliche Reviere der Feldlerche in Folge von Brutzeitbeobachtungen bestehen. Außerdem konnte im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse an Säumen und auf offenen Bereichen der bestehenden Ablagerungsfläche beobachtet werden. Zudem ist auch mit der Schlingnatter zu rechnen. Für den EHK liegen Nachweise für 15 Fischarten vor. Der Kanal weist naturferne Gewässerstrukturen auf, die bezüglich Arten- und Individuenzahlen eine wenig naturnahe Fischlebensgemeinschaft erwarten lässt.

Es kommen nur wenige hochwertige Biotoptypen vor. Die vorhandenen Ablagerungsflächen bestehen zumeist aus mittelwertigen Ruderalfluren. Die geplante Ablagerungsfläche stellt im Ist-Zustand eine intensiv genutzte Ackerfläche sehr geringer Wertigkeit dar. Der EHK ist ein strukturarmes künstliches Gewässer nahezu ohne Fließgewässereigenschaften mit geringer Wertigkeit der Lebensräume und Biotope.

In der Umgebung des Vorhabens sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG vorhanden. Einige kleinere Obstbaumreihen entlang der nördlichen Zuwegung werden gemäß § 21 NatSchG (Schutz der Alleen) als Geschützte Landschaftsbestandteile eingestuft. Im östlichen Wegeabschnitt befinden sich eine Eichenallee sowie nordöstlich des Zuweges zum Anleger 2 im Anschluss an ein kleines Gewässer ein Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten, die als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG einzustufen sind. Auch das kleine komplett mit Wasserlinse bedeckte nährstoffreiche Gewässer sowie eine kleine feuchte Ruderalfläche mit viel Schilf und aufkommenden Gehölzen in der Nähe des zweiten Anlegers sind in Teilbereichen nach § 30 BNatSchG geschützt.

Der chemische Zustand des Oberflächenwasserkörpers EHK ist auf Grund von Überschreitungen der Werte bei prioritären Stoffen nicht gut.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

In Folge der großen Entfernung zu Siedlungen sind keine Lärmbelastungen zu erwarten. Die Arbeiten auf der Ablagerungsfläche erfolgen ausschließlich tagsüber und nur an Werktagen. Die Nutzung des zweiten Anlegers ist nur im Falle von Engpässen geplant. Vorrangig soll der Anleger 1 angefahren werden. Damit bleiben die Beeinträchtigungen des Elbe-Havel-Radwegs begrenzt. Nach Abschluss der Arbeiten bleibt der Radweg uneingeschränkt nutzbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit ist durch die Planänderung nicht zu erwarten.

Die Bautätigkeiten sind auf die geplante Ablagerungsfläche (intensiv genutzte Ackerfläche von sehr geringer Wertigkeit) sowie auf die Anleger und Zuwegungen (überwiegend gering bis mittelwertige Biotoptypen) beschränkt.

Evtl. erforderliche Rodungen werden außerhalb der Fortpflanzungszeiten durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme), um eine Betroffenheit von Vögeln zu vermeiden. Störungen bzw. Gelegeverluste für Brutvögel werden außerdem dadurch vermieden, dass der Beginn des Baubetriebs bzw. der Ablagerungen unmittelbar vor der Fortpflanzungsperiode oder durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen vermieden wird.

In Bezug auf Fledermäuse kann eine Beeinträchtigung von Quartieren ausgeschlossen werden, da keine Fällungen oder umfangreiche Baumschnittmaßnahmen an älteren Bäumen notwendig sind. Durch die Beschränkung der Bauarbeiten auf Tagzeiten werden zudem etwaige Beeinträchtigungen der nachtaktiven Fledermäuse u.a. durch Lichtemissionen vermieden (Vermeidungsmaßnahmen). Durch den Baustellenverkehr könnte es zu Individuenverlusten von Zauneidechsen und Schlingnattern kommen. Dementsprechend wird die Ablagerungsfläche durch geeignete Schutzmaßnahmen gesichert. Soweit erforderlich erfolgt eine Umsiedlung von Reptilien aus gefährdeten Bereichen. Der Wolf wird auf Grund seiner scheuen Lebensweise und ausreichend Ausweichmöglichkeiten durch den großen Lebensraum, durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Für Materialtransporte über den Wasserweg sind im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen der Wasserstraßen und den begrenzten Umfang von etwa einem Schiff pro Tag weder im Untersuchungsgebiet, noch auf dem Transportweg erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten. Auch die aquatischen Lebensgemeinschaften des EHK sind durch baubedingte Auswirkungen (z.B. Be- und Entladen) nicht nachteilig betroffen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt treten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht auf. Die natürliche Sukzession auf der zukünftigen Ablagerungsfläche führt voraussichtlich zu vielfältigeren und insgesamt höherwertigen Biotopen.

Die Ablagerungsfläche bleibt unversiegelt als offene Vegetationsfläche mit Freiraumcharakter. Auch die Zuwegungen werden zurückgebaut und entsprechen nach Fertigstellung der Ablagerung dem Ist-Zustand. Es ergeben sich daher keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Für das Schutzgut Boden kommt es zu baubedingten Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme für die Ertüchtigung bzw. Versiegelung der Zuwegung vom Anleger 1 zur Ablagerungsfläche. Betroffen sind bereits anthropogen veränderte Böden. Die bereits im Ist-Zustand

eingeschränkten Bodenfunktionen bleiben in vergleichbarer Art erhalten. Hinsichtlich der Ablagerungsfläche selber, verbleiben trotz des Verlustes verschiedener Bodeneigenschaften und -funktionen, wie dem Grundwassereinfluss, insbesondere hohe Qualitäten hinsichtlich der Bedeutung für die Vegetationsbedeckung und die Lebensraumfunktionen. Vollständige Bodenfunktionsverluste entstehen nicht. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen weder für das Teilschutzgut Oberflächenwasser noch für das Teilschutzgut Grundwasser.

Durch die Planänderung wird das Schutzgut Luft / Klima nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Auf Grund des insgesamt geringen Umfangs eingesetzter Geräte sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten. Durch die Nutzung des EHK und andere Wasserstraßen zum Transport des Bodenmaterials erfolgen im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern geringere Emissionen. Durch die sich nach Fertigstellung der Ablagerung dort entwickelnden Vegetation, wird nur eine geringe Veränderung zum Ist-Zustand entstehen, so dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten sind.

Da bereits Ablagerungen vorhanden sind, die die Sichtbeziehungen einschränken, fällt die zusätzliche Beschränkung von Sichtachsen durch die zusätzliche, etwa 6 m hohe Störung gering aus. Durch den unmittelbaren Anschluss an die südlich angrenzende Aufschüttung entsteht praktisch eine größere Ablagerung. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft treten damit nicht auf.

Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologisch bedeutende Landschaften befinden sich nicht im Bereich der Planänderung. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter treten somit nicht auf.

Durch die Maßnahme werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht erheblich beeinträchtigt.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Text der Bekanntgabe kann darüber hinaus gemäß § 27a VwVfG im Internet unter https://beteiligung.bund.de/DE/Home/home_node.html bzw.

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Details/Vorhaben.html?id=V-W100046>

(Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr- und Offshore-Vorhaben) oder zusammen mit der Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG sowie den der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Cheruskerring 11, 48147 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag

Janowski-Grüber